

Antrag der Redaktionskommission

vom 11.11.2022

Materielles Rückkommen

Die RedK stellt folgenden Antrag auf materielles Rückkommen:

Allgemeine Bemessungsgrundsätze	Art. 13 ¹ Die städtischen Einrichtungen legen die Taxen gemäss Art. 8, 9 und 12 gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip fest.	043	Allgemeine Bemessungsgrundsätze	Art. 13 ¹ <u>Die Taxen</u> gemäss Art. 8, 9 und 12 <u>werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, dem Kostendeckungs- und <u>dem</u> Äquivalenzprinzip <u>festgelegt.</u></u>
---------------------------------	--	-----	---------------------------------	--

Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte)

Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP)

Redaktionslesung

	<p>Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP)</p> <p>vom 18. Mai 2022</p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 5 Pflegegesetz vom 27. September 2010¹, Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Mai 2022³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	001		<p><u>AS ...</u></p> <p>Verordnung über städtische Einrichtungen für ältere unterstützungsbedürftige oder pflegebedürftige Personen (VsEP)</p> <p>vom <u>...</u></p> <p><i>Der Gemeinderat,</i></p> <p>gestützt auf § 5 Pflegegesetz vom 27. September 2010¹, Art. 54 GO² und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 18. Mai 2022³,</p> <p><i>beschliesst:</i></p>
		002		
	A. Auftrag, Angebot und Aufgaben	003		A. Auftrag, Angebot und Aufgaben
Auftrag	Art. 1 ¹ Die Stadt betreibt zur Sicherstellung der Versorgung von älteren unterstützungsbedürftigen oder pflegebedürftigen Personen städtische Einrichtungen.	004	Auftrag	Art. 1 ¹ Die Stadt betreibt <u>städtische Einrichtungen</u> zur Sicherstellung der Versorgung von älteren unterstützungsbedürftigen oder pflegebedürftigen <u>Personen</u> .
	² Sie achtet auf eine angemessene Verteilung der Einrichtungen in allen Quartieren.	005		² Sie achtet auf eine angemessene Verteilung der Einrichtungen in allen Quartieren.
		006		

¹ LS 855.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. 416/2022 vom 18. Mai 2022.

¹ LS 855.1

² AS 101.100

³ STRB Nr. **416 vom** 18. Mai 2022.

Angebot	Art. 2 ¹ Die städtischen Einrichtungen bieten Angebote mit unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützung oder Pflege an.	007	Angebot	Art. 2 ¹ Die städtischen Einrichtungen stellen Angebote mit unterschiedlichen Wohnformen mit Unterstützung oder Pflege zur Verfügung .
	² Sie tragen zur Entlastung von zu Hause lebenden älteren Personen und zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge bei, insbesondere durch: a. Betreuung in Tagesstrukturen; b. Medizinische und geriatrische Beratung und Abklärungen.	008		² Sie tragen zur Entlastung von zu Hause lebenden älteren Personen und zur allgemeinen Gesundheitsvorsorge bei, insbesondere durch: a. Betreuung in Tagesstrukturen; b. medizinische und geriatrische Beratung und Abklärungen.
	³ Sie bieten innerhalb der Langzeitpflege entsprechend der Nachfrage unterschiedlich spezialisierte Angebote an.	009		³ Sie stellen innerhalb der Langzeitpflege entsprechend der Nachfrage unterschiedlich spezialisierte Angebote zur Verfügung .
		010		
Dienstleistungen	Art. 3 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende Dienstleistungen: a. Hotellerie; b. Betreuung; c. Pflege; d. medizinische und therapeutische Leistungen; e. weitere Dienstleistungen.	011	Dienstleistungen	Art. 3 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende Dienstleistungen: a. Hotellerie; b. Betreuung; c. Pflege; d. medizinische und therapeutische Leistungen; e. weitere Dienstleistungen.
	² Sie sorgen für Gemeinschaft und soziale Kontakte und vermitteln Sicherheit.	012		² Sie sorgen für Gemeinschaft und soziale Kontakte und vermitteln Sicherheit.
		013		
Weitere Aufgaben	Art. 4 Die städtischen Einrichtungen nehmen zudem folgende weitere Aufgaben wahr:	014	Weitere Aufgaben	Art. 4 Die städtischen Einrichtungen nehmen zudem folgende weitere Aufgaben wahr:

	<ul style="list-style-type: none"> a. Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachpersonen des Gesundheitswesens; b. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften; c. Beteiligung an Forschungsprojekten; d. Förderung des Austauschs mit der Quartierbevölkerung und zwischen den Generationen. 			<ul style="list-style-type: none"> a. Zusammenarbeit mit Institutionen und Fachpersonen des Gesundheitswesens; b. Aus-, Fort- und Weiterbildung von Fachkräften; c. Beteiligung an Forschungsprojekten; d. Förderung des Austauschs mit der Quartierbevölkerung und zwischen den Generationen.
		015		
Weiterentwicklung	Art. 5 Die städtischen Einrichtungen sorgen für eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen.	016	Weiterentwicklung	Art. 5 Die städtischen Einrichtungen sorgen für eine stetige und bedarfsorientierte Weiterentwicklung ihrer Angebote und Dienstleistungen.
		017		
	B. Aufnahme	018		B. Aufnahme
Aufnahme	Art. 6 ¹ Die Aufnahme in die städtischen Einrichtungen setzt voraus: <ul style="list-style-type: none"> a. einen Unterstützungs- oder Pflegebedarf; b. in der Regel einen Wohnsitz in der Stadt Zürich. 	019	Aufnahme	Art. 6 ¹ Die Aufnahme in die städtischen Einrichtungen setzt voraus: <ul style="list-style-type: none"> a. einen Unterstützungs- oder Pflegebedarf; b. in der Regel einen Wohnsitz in der Stadt Zürich.
	² Sie erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezüger.	020		² Sie erfolgt unabhängig von der finanziellen Lage der <u>Leistungsbeziehenden</u> .
		021		
Schriftlicher Vertrag	Art. 7 ¹ Die städtischen Einrichtungen und die Leistungsbezügerin oder der Leistungsbezüger schliessen für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse von längerer Dauer einen schriftlichen Vertrag ab.	022	Schriftlicher Vertrag	Art. 7 ¹ Die städtischen Einrichtungen und die <u>Leistungsbeziehenden</u> schliessen für Wohn-, Betreuungs- und Pflegeverhältnisse von längerer Dauer einen schriftlichen Vertrag ab.

	² Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.	023		² Der Vertrag regelt insbesondere die zu erbringenden Leistungen, das dafür geschuldete Entgelt sowie weitere Modalitäten.
		024		
	C. Kostenpflichtige Leistungen und Taxen	025		C. Kostenpflichtige Leistungen und Taxen
Hotellerieleistungen	Art. 8 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen Hotellerieleistungen, insbesondere für: a. Unterkunft und Benutzung der Infrastruktur; b. Verpflegung; c. Reinigung und Wäscheservice; d. übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.	026	Hotellerieleistungen	Art. 8 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen Hotellerieleistungen, <u>insbesondere:</u> a. Unterkunft und Benutzung der Infrastruktur; b. Verpflegung; c. Reinigung und Wäscheservice; d. übliche Vorhalteleistungen der Hotellerie.
	² Die Hotellerietaxen bemessen sich nach der vorhandenen Infrastruktur und den erbrachten Dienstleistungen.	027		² Die Hotellerietaxen bemessen sich nach der vorhandenen Infrastruktur und den erbrachten Dienstleistungen.
		028		
Betreuungsleistungen	Art. 9 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen Betreuungsleistungen, insbesondere für: a. allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag; b. Förderung sozialer Kontakte; c. weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden; d. übliche Vorhalteleistungen der Betreuung.	029	Betreuungsleistungen	Art. 9 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen Betreuungsleistungen, <u>insbesondere:</u> a. allgemeine und individuelle Unterstützungsleistungen im Alltag; b. <u>Leistungen zur</u> Förderung sozialer Kontakte; c. weitere Leistungen, die nicht von der obligatorischen Krankenversicherung vergütet werden; d. übliche Vorhalteleistungen der Betreuung.
	² Die Betreuungstaxen bemessen sich nach Aufwand, der gemäss einem in der Langzeitpflege anerkanntem	030		² Die Betreuungstaxen bemessen sich nach Aufwand, der gemäss einem in der Langzeitpflege <u>anerkanntem</u>

	Erfassungssystem erhoben wird; sie können pauschal festgelegt werden.			Erfassungssystem erhoben wird; sie können pauschal festgelegt werden.
	³ Der Aufwand wird periodisch überprüft.	031		³ Der Aufwand wird periodisch überprüft.
	⁴ Für die Betreuung in Spezialabteilungen können Zuschläge erhoben werden.	032		⁴ Für die Betreuung in Spezialabteilungen können Zuschläge erhoben werden.
		032 a		
Pflegeleistungen	Art. 10 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen stationäre und ambulante Pflegeleistungen gemäss obligatorischer Krankenpflegeversicherung (OKP).	033	Pflegeleistungen	Art. 10 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen stationäre und ambulante Pflegeleistungen gemäss obligatorischer <u>Krankenpflegeversicherung</u> .
	² Die Pflögetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ⁴ sowie des Pflegegesetzes und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.	034		² Die Pflögetaxen bemessen sich nach den Vorgaben des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) ⁴ sowie des Pflegegesetzes ⁵ und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
	³ Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen.	035		³ Die Taxen für Akut- und Übergangspflege bemessen sich nach den vom Kanton festgesetzten Tarifen oder nach den Verträgen zwischen Leistungserbringenden und Versicherungen.
		036		
Weitere KVG-pflichtige Leistungen	Art. 11 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende weitere KVG-pflichtige Leistungen: a. ärztliche Leistungen; b. therapeutische Leistungen;	037	Weitere KVG-pflichtige Leistungen	Art. 11 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen folgende weitere KVG-pflichtigen Leistungen: a. ärztliche Leistungen; b. therapeutische Leistungen;

⁴ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁴ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁵ vom 27. September 2010, LS 855.1.

	c. diagnostische Leistungen; d. Arzneimittel; e. Pflegematerial.			c. diagnostische Leistungen; d. <u>Abgabe von Arzneimitteln</u> ; e. <u>Abgabe von</u> Pflegematerial.
	² Die Taxen für KVG-pflichtige Leistungen gemäss Abs. 1 bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.	038		² Die Taxen für KVG-pflichtige Leistungen gemäss Abs. 1 bemessen sich nach den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung oder nach den Verträgen mit den Versicherungen.
		038 a		
Nebenleistungen	Art. 12 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 8–11 Nebenleistungen.	039	Nebenleistungen	Art. 12 ¹ Die städtischen Einrichtungen erbringen zusätzlich zu den Leistungen gemäss Art. 8–11 Nebenleistungen.
	² Die Nebenleistungen richten sich nach dem Bedarf der Leistungsbezüglerinnen und Leistungsbezügler.	040		² Die Nebenleistungen richten sich nach dem Bedarf der <u>Leistungsbeziehenden</u> .
	³ Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach dem entsprechenden Aufwand.	041		³ Die Taxen für Nebenleistungen bemessen sich nach <u>dem Aufwand</u> .
		042		
Allgemeine Bemessungsgrundsätze	Art. 13 ¹ Die städtischen Einrichtungen legen die Taxen gemäss Art. 8, 9 und 12 gestützt auf betriebswirtschaftliche Grundsätze sowie das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip fest.	043	Allgemeine Bemessungsgrundsätze	Art. 13 ¹ Die <u>Taxen</u> gemäss Art. 8, 9 und 12 <u>werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, dem Kostendeckungs- und <u>dem</u> Äquivalenzprinzip festgelegt.</u>
	² Sie können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.	044		² Sie können im Rahmen allgemeiner Kostensteigerungen angepasst werden.

	³ Die städtischen Einrichtungen verrechnen gemäss § 12 Abs. 2 Pflegegesetz den Leistungsbezügerinnen oder Leistungsbezüger für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen.	045		³ Die städtischen Einrichtungen verrechnen gemäss § 12 Abs. 2 Pflegegesetz ⁶ den Leistungsbeziehenden für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen.
		046		
Eigenbeteiligung an Pflegekosten	Art. 14 Die städtischen Einrichtungen verrechnen den Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG und § 9 Abs. 2 Pflegegesetz.	047	Eigenbeteiligung an Pflegekosten	Art. 14 Die städtischen Einrichtungen verrechnen den Leistungsbeziehenden eine Eigenbeteiligung an den Pflegekosten gemäss Art. 25a Abs. 5 KVG ⁷ und § 9 Abs. 2 Pflegegesetz ⁸ .
		048		
Einstufung Pflegebedürftigkeit	Art. 15 Die städtischen Einrichtungen stufen die Leistungsbezügerinnen und Leistungsbezüger mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ein.	049	Einstufung Pflegebedürftigkeit	Art. 15 Die städtischen Einrichtungen stufen die Leistungsbeziehenden mittels eines anerkannten Erfassungssystems nach dem Grad ihrer Pflegebedürftigkeit ein.
		050		
Delegation	Art. 16 Der Stadtrat legt die Taxen gemäss den in Art. 8 ff. festgelegten Grundsätzen fest.	051	Festlegung der Taxen	Art. 16 Der Stadtrat legt die Taxen gemäss den in Art. 8–15 festgelegten Grundsätzen fest.
		052		
	D. Schlussbestimmungen	053		D. Schlussbestimmungen
Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:	054	Aufhebung bisherigen Rechts	Art. 17 Die nachstehenden Verordnungen werden aufgehoben:

⁶ vom 27. September 2010, LS 855.1.

⁷ vom 18. März 1994, SR 832.10.

⁸ vom 27. September 2010, LS 855.1.

	a. Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich vom 20. Mai 2015 ⁵ ; b. Verordnung Alterszentren Stadt Zürich vom 20. Mai 2015 ⁶ .			a. Verordnung Pflegezentren der Stadt Zürich vom 20. Mai 2015 ⁹ ; b. Verordnung Alterszentren Stadt Zürich vom 20. Mai 2015 ¹⁰ .
		055		
Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	056	Inkrafttreten	Art. 18 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
		057		
		058		Zustimmung: Präsident Mischa Schiwow (AL), Referent; Sandra Bienek (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin- Werth (Grüne), Karin Weyermann (Die Mitte) Abwesend: Mélissa Dufournet (FDP) Für die Redaktionskommission Präsident Mischa Schiwow (AL) Sekretär Georg Escher

⁵ AS 813.141

⁶ AS 845.301

⁹ AS 813.141

¹⁰ AS 845.301